

4. II. 1917

JA

* Die Lebensmittelversorgung. Auch der Magistrat Charlottenburg macht jetzt bekannt, daß die Charlottenburger Bürger in der nächsten Woche wahrscheinlich keine Kartoffeln erhalten können. Für die ausfallenden 3 Pfund Kartoffeln wird Brot als Ersatz gegeben. Auf die Abschnitte 41 a, 41 b und 41 c der grünen Charlottenburger Kartoffelkarte werden je 200 Gr. Gebäck, insgesamt also 600 Gr. Gebäck verabfolgt. Da die Abschnitte mit derselben Nummerbezeichnung doppelt an der Karte sind, gilt also jeder Abschnitt für 100 Gr. Gebäck. Auf jeden der vier Abschnitte 15 der Zusatzkartoffelkarte werden 100 Gr. Gebäck ausgegeben. Außerdem erhalten Charlottenburger Einwohner auf Abschnitt 34 der roten Nahrungsmittelkarte in der kommenden Woche, und zwar von Donnerstag, den 8., ab, 200 Gr. Mehl.

In der Woche vom 5. bis 11. Februar können in Berlin auf Abschnitt Nr. 26 der Berliner Lebensmittelkarte höchstens vier Pfund Kohlrüben abgegeben und entnommen werden. Krankenhäuser, Kliniken, Lazarette und ähnliche Anstalten, ferner Schank- und Speisewirtschaften und andere Bewirtungsbetriebe können auf ihre Kartoffelbezugscheine neben den Kartoffeln Kohlrüben beziehen, und zwar in der Weise, daß auf einen Bezugschein über je 3 Ztr. Kartoffeln 4 Ztr. Kohlrüben geliefert werden dürfen.

Der Magistrat Berlin bittet uns bekanntzugeben, daß er, soweit es die Zufuhren gestatten werden, bestrebt sein wird, die Kartoffelzusatzkarten der Schwerearbeiter, die auf 2 Pfund lauten, und die Kartoffelkarten der Militäurlauber, auch in der Woche vom 5. bis 11. Februar mit Kartoffeln einzulösen. Jeder Inhaber einer Kartoffelzusatzkarte oder Urlauberkarte soll sich an seinen Kleinhändler wenden. Wenn über die so erforderliche Menge hinaus noch Kartoffeln zur Anfuhr nach Berlin gelangen, so sollen die gemeinnützigen Speiseanstalten, die Kantinen gewerblicher Betriebe und endlich auch noch die Schank- und Speisewirtschaften mit Kartoffeln versorgt werden.

Der Magistrat Charlottenburg will für die alten Leute besonders sorgen und ihnen vom Februar ab monatlich 1 Pfund Haferflocken oder Hafergrütze zuweisen. Die Berechtigungskarten hierfür werden für diese Personen von den zuständigen Brotkommissionen ausgegeben, und zwar für die Personen mit dem Anfangsbuchstaben A—H am Montag, den 5. Februar, I—Q am Dienstag, den 6. Februar, R—Z am Mittwoch, den 7. Februar. Die Aushändigung der Karten geschieht nur gegen Vorlegung eines Ausweises (Geburtschein, Taufschein oder sonst amtliche Unterlagen), woraus hervorgeht, daß der Antragsteller über 70 Jahre ist.